

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 10 25. Juli 1980

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRg)
 - 2) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971
 - 3) Vorläufige Pfarrvertretung der Landeskirche
 - 4) Ergebnis der I. Kirchlichen Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst 1977-1980
 - 5) Dienstinrichten

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRg)

Vom 27. Juni 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert von Mitarbeitern und Leitungsorganen der Kirche, ihrer Diakonie und Mission eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sie findet Ausdruck auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im Haupt- und Nebenberuf und der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werks

Dieses Gesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V., wenn dessen zuständiges Organ die Übernahme beschlossen hat.

§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Nicht mehr anfechtbare Beschlüsse der Kommission und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Abs. 2 sind verbindlich.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 5

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts und des Pfarrerdienstrechts

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten.

(2) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Pfarrer wird die Arbeitsrechtliche Kommission gehört.

§ 6

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die von den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken, ihren Verbänden und der Landeskirche sowie ihren rechtlich unselbstän-

digen Einrichtungen und Werken privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und die Kirchenbeamten.

(2) Mitarbeiter im diakonischen Dienst im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die von den Mitgliedern des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V. und von diesem selbst angestellten Mitarbeiter, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen.

(3) Die besondere Rechtsstellung und die Ordnungen der Bruder- und Schwesternschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 7

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) sechs Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,
 - b) sechs Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst,
 - c) sechs Vertreter von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und
 - d) sechs Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann sein, wer
 - a) zum Kirchengemeinderat in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – oder bei freikirchlichen Rechtsträgern des Diakonischen Werks zu entsprechenden Ämtern der jeweiligen Freikirche – wählbar ist und
 - b) seit mindestens einem Jahr hauptberuflich oder seit mindestens drei Jahren nebenberuflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

§ 8

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihren Stellvertretern (§ 41 Mitarbeitervertretungsgesetz) aus den nach §§ 6 und 7 Abs. 3 wählbaren Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst und ihre Stellvertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg aus den nach §§ 6 und 7 Abs. 3 wählbaren Mitarbeitern gewählt.

(3) Bei höchstens je einem Drittel der gewählten Vertreter der Mitarbeiter des kirchlichen und diakonischen Dienstes ist von den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Buchst. a) abzusehen, wenn der Gewählte Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg angeschlossen ist.

(4) Von den Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen und im diakonischen Dienst müssen mindestens je vier im hauptberuflichen kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Die Wahlgremien sollen nach Möglichkeit die verschiedenen kirchlichen und diakonischen Berufsgruppen berücksichtigen.

(5) Vereinigungen von Mitarbeitern, denen mindestens dreihundert Mitglieder aus dem kirchlichen und diakonischen Dienst im Bereich der Landeskirche angehören, können den Wahlgremien (Absatz 1 und 2) Kandidaten vorschlagen.

§ 9

Vertreter von Leitungsorganen des kirchlichen und diakonischen Bereichs

(1) Aus dem Bereich der Leitungsorgane werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) ein von der Landessynode gewählter Landessynodaler, der nicht Mitglied des Landeskirchenausschusses sein darf,
 - b) zwei Vertreter des Oberkirchenrats, die von diesem bestimmt werden,
 - c) ein Vertreter der Kirchenbezirke, der vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses berufen wird,
 - d) ein Vertreter der Kirchengemeinden, der vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses berufen wird,
 - e) ein Vertreter der Dienststellenleitungen kirchlicher Werke, Schulen und sonstiger landeskirchlicher Einrichtungen, der vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses berufen wird,
 - f) sechs Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks, die von einer Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen gewählt werden.
- (2) Die Stellvertreter werden auf entsprechende Weise bestimmt.

§ 10

Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(2) Das Amt eines Mitglieds oder Stellvertreters endet bei Wegfall einer Voraussetzung der Mitgliedschaft.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von dem Gremium oder der Stelle, die den Ausscheidenden gewählt oder berufen hat, für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für die Stellvertreter. Bis zur Entsendung des neuen Mitglieds tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds dessen Stellvertreter.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an den Auftrag der Kirche und im Rahmen des in der Evangelischen Landeskirche und des in ihrer Freikirche geltenden Rechtes.

(2) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten § 11 Abs. 1, 2 und 4; §§ 19 bis 21 und § 27 Abs. 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes entsprechend.^{*)} An die Stelle der

*)

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Abordnung, Versetzung oder Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstands und von Wahlbewerbern ist gegen den Willen des Betroffenen bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig; § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Notwendiges Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an dafür bestimmten Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 19

Behinderungsverbot

(1) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert oder wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung nicht widerspricht. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Widerspricht die Mitarbeitervertretung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

§ 20

Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig. Wird wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt

Mitarbeitervertretung tritt hierbei die Arbeitsrechtliche Kommission, an die Stelle des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Schlichtungsausschuß nach diesem Gesetz, an die Stelle des Ersatzmitglieds der Stellvertreter und an die Stelle der Dienststellenleitung der Oberkirchenrat oder der Vorstand des Diakonischen Werkes. Die Schutzfrist im Falle des § 20 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes beträgt zwei Jahre; während dieser Zeit ist ausreichend Gelegenheit zur Wiedereingliederung und Anpassungsfortbildung zu gewähren.

(3) Anstelle der Dienstbefreiung nach § 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes haben die Vertreter der kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter Anspruch darauf, bis zur Hälfte vom Dienst freigestellt zu werden. Über weitergehende Freistellungen und über die Freistellung von Stellvertretern beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 9).

(4) Die Tätigkeit in der Kommission ist ehrenamtlich; sie gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen, die für das jeweilige Mitglied gelten.

(5) Die Mitglieder der Kommission werden vom Kirchenpräsidenten (Landesbischof) bei der ersten Sitzung verpflichtet.

gekündigt, so bedarf die Kündigung der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, die aus ihrem Amt ausscheiden, nachdem sie es mindestens eine Amtsperiode hindurch ausgeübt haben, ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

§ 21

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die gemäß § 24 Abs. 1 und 2 an der Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

§ 27

Ehrenamt – Versäumnis von Arbeitszeit

(1) . . .

(2) Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit innerhalb der Arbeitszeit ohne Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zu gewähren.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitszeit, die im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung durch Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen versäumt wird, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind.

§ 12

Geschäftsführung und Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst entsandten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 Buchst. a und b) bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Kommission (§ 7 Abs. 1 Buchst. c und d) zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Kommission muß einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Einladungsfrist beträgt – abgesehen von Eilfällen – drei Wochen. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind mit der Einladung zu versenden. Sie werden gleichzeitig der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werks überlassen; für die Vertraulichkeit gilt § 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Gegenstände für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen. Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern muß ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn alle Erschienenen einverstanden sind.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens sechzehn Mitglieder oder deren Stellvertreter, darunter mindestens je die Hälfte der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchst. a und b und § 7 Abs. 1 Buchst. c und d einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Die Kommission kann im Einzelfall Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem Verfahren mindestens 16 Mitglieder zustimmen; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen einer Mehrheit von 14 Stimmen. Auf Antrag von drei Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht, zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zu übermitteln.

(8) Die Sitzungen der Kommission, der in ihr vertretenen Gruppen und etwa von ihr eingesetzter Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Kommission kann zu diesen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung.

(10) Notwendige Kosten, die durch die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von der Landeskirche und vom Diakonischen Werk je in ihrem Bereich getragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Vertretung freigestellter Mitglieder der Kommission sowie die Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern entstehen, und die Kosten der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit entscheidet die Kommission.

§ 13

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird am Sitz des Oberkirchenrats eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie untersteht dem Vorsitzenden der Kommission.

Abschnitt 3

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 14

Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Antrag

des Oberkirchenrats,
der Landessynode,
des Diakonischen Werks,
der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung,
der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk,

einer Vereinigung von Mitarbeitern nach § 8 Abs. 5 oder auf eigenen Beschluß.

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(§ 2 Abs. 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden dem Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk zugestellt und von diesen, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, nach Maßgabe

der für den jeweiligen Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht. Die Beschlüsse sind gleichzeitig dem Antragsteller, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk mitzuteilen.

(2) Gegen einen Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission können mindestens sechs ihrer Mitglieder gemeinsam sowie die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einwendungen erheben. Sie sind dem Vorsitzenden der Kommission zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem der Beschlußfassung folgenden Arbeitstag, für den Oberkirchenrat und das Diakonische Werk mit Zugang des Beschlusses.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so beruft der Vorsitzende der Kommission unverzüglich eine Sitzung ein, in der erneut beraten und beschlossen wird.

(4) Mindestens sechs Mitglieder der Kommission oder eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission den Schlichtungsausschuß (§ 16) anrufen. Absatz 2 gilt entsprechend. Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

(5) Werden Einwendungen erhoben oder der Schlichtungsausschuß angerufen, so wird dadurch das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt.

(6) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission kein Beschluß (§ 12 Abs. 6) zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so gilt Absatz 4 entsprechend.

Abschnitt 4

Schlichtungsausschuß

§ 16

Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 4 und 6 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und acht Beisitzern gebildet. Die Mitglieder müssen zum Kirchengemeinderat oder zu einem entsprechenden Amt in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in ihrer Freikirche wählbar sein.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch

während der Dauer ihrer Amtszeit dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(3) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 7 Abs. 1) benennt zwei Beisitzer sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten beide Beisitzer der Gruppe. Beisitzer und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Sie müssen seit mindestens drei Jahren haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gewählt und vom Kirchenpräsidenten (Landesbischof) ernannt. Wird der Schlichtungsausschuß oder sein Vorsitzender angerufen, ohne daß Vorsitzender oder Stellvertreter ernannt sind, so werden sie vom Landeskirchenausschuß bestimmt, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit.

§ 17

Amtsdauer

Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 1 ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter berufen oder ernannt. Das gleiche gilt, wenn bei einem Mitglied eine Voraussetzung der Mitgliedschaft nicht vorlag oder weggefallen ist.

§ 18

Rechtsstellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an den Auftrag der Kirche und im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) Für die Beisitzer, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst sind, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.^{*)}

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung, nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Oberkirchenrat allgemein festgesetzt wird.

^{*)} §§ 11 Abs. 1 und 2; 19 bis 21; 27 Abs. 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes, abgedruckt bei § 11 dieses Gesetzes.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kirchenpräsidenten (Landesbischof), die Beisitzer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

§ 19

Verfahren und Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuß beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in geheimer Beratung.

(3) Der Wortlaut der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. In den Entscheidungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden dem Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk zugeleitet und von diesen entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 veröffentlicht.

(5) Für den Schlichtungsausschuß wird beim Oberkirchenrat ein besonderes Sekretariat eingerichtet, das dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses untersteht. Das Sekretariat stellt den Schriftführer.

(6) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses einschließlich der Kosten des besonderen Sekretariats trägt die Landeskirche; über die Notwendigkeit entscheidet der Vorsitzende.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses der Landeskirchenausschuß.

§ 21

Weitergeltung des kirchlichen Arbeitsrechts

Das im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks geltende Arbeitsrecht einschließlich des Vergütungsrechts gilt weiter, bis abändernde Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Abs. 2 in Kraft treten.

§ 22

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. Juli 1973 (Abl. Bd. 45 S. 399), geändert am 3. Juni 1977 (Abl. Bd. 47 S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „V. Die Dienstrechtliche Kommission“ erhält folgende Fassung:

V. Landeskirchliche Mitarbeitervertretung

§ 41

Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen (§ 14) wird eine Landeskirchliche Mitarbeitervertretung gebildet. Sie besteht aus 12 Mitgliedern und je einem Stellvertreter.

(2) Aus folgenden Gruppen kirchlicher Mitarbeiter wird je ein Mitglied und ein Stellvertreter in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung gewählt:

<i>Arbeitsfeld</i>	<i>Berufsbezeichnung</i>
a) Gemeindediakone/Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)	Gemeindediakone, Stadtmissionare, Gemeindegewerkschafterinnen
b) Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land	Jugend-, Bezirksjugendreferenten, Jugendsekretäre, sonstige Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Jugendbildungsreferenten
c) Unterweisung	Katecheten, Religionslehrer, Lehrkräfte an kirchlichen Schulen
d) Kindererziehung	Erzieher(innen), Sozialpädagogen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieher
e) Kirchenmusik	Kirchenmusiker
f) Mesnerdienst	Mesner, Hausmeister in Verbindung mit Mesnertätigkeit
g) Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Bereich	Hausverwalter, Hausmeister, Kraftfahrer, Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter in handwerklicher, gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit
h) Beratungs- und sozialdiakonische Dienste	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bezirksfürsorger, Sozialekretäre, Psychologen, Therapeuten

- | | |
|------------------------------------|---|
| i) Kranken- und Altenpflege | Gemeindegewerkschaften, Hauspflegerinnen, Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im pflegerischen Dienst |
| k) Tagungs- und Bildungsarbeit | Tagungs-, Seminar-, Kursleiter in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung |
| l) Finanzverwaltung (Beamte) | Beamte im Verwaltungsdienst |
| m) Verwaltungsdienst (Angestellte) | Angestellte im Verwaltungsdienst, Bücherei- und Archivdienst, Sekretärinnen, Schreibkräfte |
- (3) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und ihrer Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 8 Abs. 1 ARR),
 - Erarbeitung von Vorlagen an die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 14 ARR),
 - Beteiligung an den gutachterlichen Stellungnahmen nach § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3, und
 - Beratung, Förderung und Information der Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche in ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten.
- (4) Für den Bereich des Diakonischen Werks werden die Aufgaben nach Absatz 3 von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg wahrgenommen.

§ 42

Bildung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

(1) Nach dem Abschluß der allgemeinen Wahl der Mitarbeitervertretung (§ 14) treten in jedem Kirchenbezirk die in den kirchlichen Dienststellen (§ 3) oder in gemeinsamen Mitarbeitervertretungen eines Kirchenbezirks (§ 5) gewählten Mitarbeitervertreter zu einer Wahlversammlung zusammen. In dieser Wahlversammlung wird für jede der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Gruppen kirchlicher Berufe je von den Mitarbeitervertretern dieser Gruppe ein Vertreter (Wahlmann) gewählt, sofern wahlberechtigte Mitarbeitervertreter einer Gruppe vorhanden sind. Ist von einer Berufsgruppe nur ein Mitarbeitervertreter vorhanden, so gilt dieser als gewählt. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung des Dekanatsorts einberufen und geleitet.

(2) Dasselbe gilt für die in den landeskirchlichen Dienststellen oder in gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der Landeskirche gewählten Mitarbeitervertreter mit der Maßgabe, daß für die in der Wahlversammlung vertretenen Gruppen (§ 41 Abs. 2) insgesamt 36 Wahlmänner gewählt werden, wobei die einzelnen Gruppen

anteilmäßig berücksichtigt werden sollen. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung des Oberkirchenrats einberufen und geleitet.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 gewählten Wahlmänner treten nach Abschluß ihrer Wahl innerhalb der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Arbeitsfelder und Gruppen kirchlicher Berufe zu Wahlversammlungen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils den Vertreter ihrer Gruppe und den dazu gehörigen Stellvertreter in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung.

(4) Die Wahlversammlungen nach Absatz 3 werden vom bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Dem Vorsitzenden übersenden die Leiter der Wahlen nach Absatz 1 und 2 eine Liste der gewählten Wahlmänner. Er bestimmt den Ort und die Zeit des Zusammentritts der Wahlversammlungen, führt die Wahlen durch und teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit.

(5) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (Absätze 1 bis 3) sind die §§ 10 bis 12 sowie die Wahlordnung zu diesem Gesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 43

Geschäftsführung

(1) Für die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung wird am Sitz des Oberkirchenrats eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung untersteht.

(2) Für ihre Geschäftsführung gelten die §§ 14 bis 29 entsprechend mit der Maßgabe, daß die durch ihre Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten von der Landeskirche getragen werden.

2. § 48 wird § 44; § 49 entfällt.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 10 Abs. 1) und des Schlichtungsausschusses (§ 17) beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Bis zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden deren Aufgaben von der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildeten Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche in der Zusammensetzung und nach den Bestimmungen wahrgenommen, wie sie für diese Kommission am 31. Dezember 1980 gelten. Nach der Beschlußfassung des Diakonischen Werks gemäß § 3 bedürfen die Beschlüsse der Dienstrechtlichen Kommission der Zustimmung der Vorläufigen Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks.

(3) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, nach der Verabschiedung dieses Gesetzes durch die Landessynode vorzeitig allgemeine Neuwahlen für die

Mitarbeitervertretungen auszuschreiben. Nach Abschluß dieser Neuwahlen ist unverzüglich die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung gemäß § 42 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu bilden.

(4) Die neugebildete Arbeitsrechtliche Kommission wird erstmals durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz einberufen.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. § 23 Abs. 3 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 1980

v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971

Vom 6. Mai 1980

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 15. Mai 1971 (Abl. Bd. 44 S. 399), zuletzt geändert am 18. Juli 1979 (Abl. Bd. 48 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Pfarrer keinen Anspruch auf Dienstwohnung oder kann eine im Blick auf Dienstauftrag und Familienverhältnisse geeignete Wohnung nicht zur Verfügung gestellt werden, so besteht Anspruch auf Mietzinsentschädigung. Das gilt nicht, wenn der Pfarrer aus familiären Gründen gemäß § 33 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz nicht verpflichtet ist, in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. In diesem Fall findet Abs. 3 Satz 2 Anwendung.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist auch der Ehegatte des Pfarrers im kirchlichen Dienst tätig und hat er Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf Mietzinsentschädigung, so erhalten beide Ehegatten gemeinsam nur eine Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung. Auf Antrag wird eine pauschale Reisekostenentschädigung entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 9 Reisekostenordnung gewährt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Nach den Worten „... Absätzen 1“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgendes eingefügt: „2 Satz 1 und 3 Satz 1“.

2. Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage (Bezüge der ständigen Pfarrer) erhält folgende Fassung:

„Die ständigen Pfarrer erhalten bei Vorliegen der in der Ausführungsverordnung festzulegenden Voraussetzungen neben dem in Ziffer I,1 genannten Grundgehalt Tätigkeitszulagen in folgenden Vomhundertsätzen des Unterschiedsbetrags zwischen den Endgrundgehältern der staatlichen Besoldungsgruppen A 14 und A 16:

Zulage A: 20 v. H.,

Zulage D: 75 v. H.,

Zulage B: 35 v. H.,

Zulage E: 90 v. H.,

Zulage C: 50 v. H.,

Zulage F: 100 v. H.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2, der mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft tritt.

Stuttgart, den 15. Juli 1980

v. Keler

Vorläufige Pfarrervertretung des Landeskirche

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1980
AZ 21.90 Nr. 71

Aufgrund des Erlasses des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1974, AZ 21.90 Nr. 27 (Abl. Bd. 46 S. 229), hat die Vertrauensleuteversammlung des Evang. Pfarrvereins in Württemberg e.V. im Zusammenwirken mit der Vereinigung Württembergischer Vikare die folgende vorläufige Pfarrervertretung der Landeskirche gewählt:

Vorsitzender: [REDACTED]

Stellv. Vorsitzender: [REDACTED]

Schriftführer (bis 31. Dezember 1980): [REDACTED]

Schriftführer (ab 1. Januar 1981): [REDACTED]

Weitere Mitglieder:
[REDACTED]

Vertreter der Unständigen:
[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Ergebnis der I. Kirchlichen Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst 1977-1980

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 1980
AZ 21.581-2 Nr. 8

Die I. Kirchliche Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den
Pfarrdienst 1977-1980 haben im Juni 1980 bestanden:



I.V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat ernannt:
 mit Wirkung vom 1. August 1980
 zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

[REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED], auf die
 Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED], [REDACTED]
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle B i b e r s f e l d, Dek. Schwäbisch Hall;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]
 auf die Pfarrstelle A l d i n g e n, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]
 [REDACTED], Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]
 [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]
 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Johanneskirche in S c h w e n n i n g e n, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle P l a t t e n h a r d t, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]
 [REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle VII in S t u t t g a r t.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:
 [REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)